

## **Lärm ist nicht gleich Lärm - Konflikte von Kinder- und Jugendübernachtungsstätten**

Beschluss vom 14.05.2009

Immer wieder werden Kinder- und Jugendübernachtungsstätten mit Beschwerden, zum Teil sogar mit Klagen oder Ordnungsgeldern im Zusammenhang mit durch überwiegend junge NutzerInnen verursachte Lärmentwicklungen konfrontiert. In einigen dieser Fälle wird dabei auf das Bundesimmissionsschutzgesetz und die TA Lärm (Technische Anleitung Lärm) sowie entsprechende Regelungen der Bundesländer Bezug genommen. Die dort festgelegten Grenzen beziehen sich jedoch eigentlich vorrangig auf Maschinen, Fahrzeuge usw., nicht auf Menschen.

Hintergrund ist eine sinkende Toleranz gegenüber dem lautstarken Spiel von kleinen Kindern, den Geräuschen, die bei bewegungsintensiven Ballspielen oder pädagogisch wichtigen Gemeinschaftsspielen von Kindern und Jugendlichen sowie beim Aufenthalt an der frischen Luft auf dem Außengelände entstehen können. In vielen Fällen sind dabei die Kinder- und Jugendübernachtungsstätten bereits länger vor Ort tätig als die klagenden oder Beschwerde führenden AnwohnerInnen in der Nachbarschaft wohnen.

Analog zur Diskussion um die Lärmentwicklung in Kindertagesstätten fordert das BundesForum Kinder- und Jugendreisen den Gesetzgeber auf, die gesetzliche Lücke zu schließen, die bisher Klagen gegen den Bau und Betrieb von Kindertagesstätten sowie Kinder- und Übernachtungsstätten ermöglicht und die Verhängung von Ordnungsgeldern wegen Lärmbelästigung zumindest erleichtert.

Außerdem fordert das BundesForum Kinder- und Jugendreisen kommunale Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden auf, bei der Bewertung von Lärm selbstverständliche Lebensäußerungen von Kinder und Jugendlichen anders zu bewerten als technische Lärmquellen oder absichtliche Störungen der Nachbarschaft.

Gleichzeitig empfiehlt das BundesForum Kinder- und Jugendreisen allen Kinder- und Jugendübernachtungsstätten ihre Gäste und die GruppenleiterInnen für das Thema Lärmbelastung der Anlieger zu sensibilisieren und wo notwendig entsprechende Vorgaben in die Hausordnungen und Belegungsverträge aufzunehmen.